

Sitzungsvorlage
Antrag

Nr.: 2021/827

**Antrag der SOLI-Fraktion im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 08.04.2021:
Stellungnahme des Kreistags zum Bau einer Brücke bei Neu Darchau nach der
BürgerInnenbefragung in Neu Darchau am 18.4.21**

Kreisausschuss	10.05.2021	TOP
Kreistag	17.05.2021	TOP
Ausschuss regionale Entwicklung, Wirtschaft und ÖPNV	23.06.2021	TOP

Eingang per E-Mail am 08.04.2021

SOLI-Kreistagsfraktion

Lüchow-Dannenberg 8.4.21

Hiermit beantragen wir für den KA am 10.5.21 und den KT am 17.5.21 folgenden TOP:

Stellungnahme des Kreistags zum Bau einer Brücke bei Neu Darchau nach der
BürgerInnenbefragung in Neu Darchau am 18.4.21

Kurt Herzog

SOLI-Kreistagsfraktion

Lüchow-Dannenberg 12.5.21

Beschlussvorschlag für TOP 5 KT-Sitzung am 17.5.21:
Stellungnahme des Kreistags zum Bau einer Brücke bei Neu Darchau nach der BürgerInnenbefragung in Neu Darchau am 18.4.21

In einer BürgerInnen-Befragung am 18.4.21 sprachen sich fast 89% der stimmbabgebenden Menschen in Neu Darchau gegen eine Anbindung (Straßenführung) einer möglichen Brücke durch den Ort aus.

In seiner Sitzung am 25.5.2020 hatte der Kreistag einen Beschluss dazu mit dem Hinweis auf diese BürgerInnen-Befragung verfasst. An dem Ergebnis solle sich der Kreistag orientieren hieß es.

Das Für und Wider eines Brückenbaus und der Anbindungen ist über Jahre ausführlichst in den politischen Kreisgremien behandelt worden.

Das Ergebnis der Befragung zeigt, dass die Menschen in Neu Darchau eine Anbindung durch den Ort mit überwältigender Mehrheit ablehnt.

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag Lüchow-Dannenberg nimmt das Votum der BürgerInnen Neu Darchaus zur Kenntnis und wird das so formulierte Ziel, dass keine Anbindung zur Brücke durch den Ort erfolgen darf, unterstützen.

Der Kreistag sieht durch die Planungen des Landkreises Lüneburg §3 Abs (3) Satz 1 der Brückenvereinbarung vom 9.1.2009 verletzt.

Der dort festgelegten Verpflichtung, eine Ortsumfahrung um Neu Darchau zu planen, auszuschreiben und zu bauen kommt der LK Lüneburg mit seiner Trassenplanung für die Anbindung nicht nach.

Der Kreistag beschließt deshalb, gemäß Satz 3 in §3 Abs (3) Brückenvereinbarung die Untersagung der Fortführung der Baumaßnahme.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss unverzüglich umzusetzen.

Begründung:

Der Landkreis Lüneburg plant eine Anbindungstrasse, die zwischen den Ortsteilen Neu Darchau und Katemin verlaufen soll und damit Neu Darchau zerschneidet.

Zitat Landrat Jens Böther: „Die angedachte Trasse für die Elbbrücke beinhaltet eine Umfahrung des Ortes Neu Darchau, nicht jedoch der Gemeinde Neu Darchau.“

Dies ist eine eigenwillige aber nicht zutreffende Auslegung von Beratungen und Beschlussfassungen.

Aus diversen Quellen und Dokumenten geht aber hervor, dass immer eine Umfahrung von Neu Darchau **und** Katemin in Rede stand. Im einzelnen:

1) In seiner Rede am 29.6.2008 sprach der damalige Ministerpräsident Christian Wulff von der Planung, die „eine Umgehung von **Katemin** vorsieht“ und dass dies sehr erfreulich sei.

2) In der Antwort der Landesregierung vom 8.9.2008 auf eine Große Anfrage von MdL Kurt Herzog (DIE LINKE) heißt es: „Der Landkreis Lüneburg hat die komplette Maßnahme (Brücke und Ortsumgehung Neu Darchau-**Katemin**) für eine Förderung mit Mitteln nach dem EntflechtG und dem EFRE angemeldet.“

Und weiter: Wann das neue Planfeststellungsverfahren für das Gesamtprojekt einschließlich der Ortsumgehung Neu Darchau-**Katemin** eingeleitet werden kann, hängt davon ab.....

3) In der Vorlage für den Kreisausschuss am 3.12.2008 und den Kreistag Lüchow-Dannenberg am 15.12.2008 heißt es: „Der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt der Planungsabsicht des Landkreises Lüneburg zur Errichtung einer Elbbrücke bei Neu Darchau verbunden mit einer Ortsumgehung für Neu Darchau und **Katemin** zu.“

Dieser Beschluss war Voraussetzung und Grundlage für die Brückenvereinbarung vom 9.1.2009.

Die Zitate sind in der Zielrichtung eindeutig und widersprechen der Auslegung von Jens Böther.

Auch das Verwaltungsgericht Lüneburg hat in seiner Entscheidung vom 16.12.2020 ausgeführt:

„Bei einem Verstoß gegen diese vertragliche Vereinbarung sind.....sowie der beigeladene Landkreis (Lüchow-Dannenberg) berechtigt, die Fortführung der Baumaßnahme zu untersagen....“

Darüber hinaus:

Sowohl die mindestens verdoppelten Kosten für den Brückenbau als auch insbesondere der Unterhaltungskosten überfordern die Leistungsfähigkeit des Landkreises Lüchow-Dannenberg und würden letztlich mindestens ca. die Hälfte des Unterhaltungsbudgets des Landkreises für alle Kreisstraßen und Radwege verschlingen. Das ist angesichts einer notwendigen Mobilitätswende absolut inakzeptabel.

Die vorhandenen Abstände von Brückenbauwerken über die Elbe ist nicht zuletzt auch aus Klimaschutzgründen ausreichend.

Die Querung der Elbe mit einer Straßenbrücke kann kein kommunales Projekt sein. Bund und Land handeln an dieser Stelle nicht sachgerecht und unverantwortlich.

Auch das Urteil des VG Lüneburg vom 16.12.20 weist ausdrücklich darauf hin, dass „der Landkreis (Lüchow-Dannenberg) berechtigt (ist), die Fortführung der Baumaßnahme zu untersagen“, falls gegen die Verpflichtung, eine Ortsumfahrung zu planen, auszuschreiben und zu bauen seitens des Landkreises Lüneburg verstoßen würde.

Aus diesen und vielen weiteren Gründen sieht der Kreistag die bei Vertragsabschluss gegebene Geschäftsgrundlage nicht mehr als erfüllt an.

Kurt Herzog, SOLI-Fraktion

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung sieht nach derzeitiger Sach- und Rechtslage keinen Grund, dem Landkreis Lüneburg nach § 3 der Brückenvereinbarung die Fortführung der Baumaßnahme zu untersagen.

Wie zuletzt das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 27.1.2021 ausführte, „...*bezieht sich das Recht zur Untersagung aus § 3 Nr. 3 S. 3 des Brückenvertrags allein auf den Fall, dass der Antragsgegner 'die Ortsumfahrung Neu Darchau nicht planen, ausschreiben oder bauen' sollte. Die eigentliche Planungsphase hat indes noch nicht begonnen. Mit der Duldungsverfügung möchte der Antragsgegner lediglich Vorbereitungsmaßnahmen für die spätere Planung ermöglichen...*“. (**Anlage 1**)

Eine Untersagung anzustreben, würde zum jetzigen Zeitpunkt – unabhängig von der konkreten Trassenführung – höchstwahrscheinlich unnötige Prozesskosten nach sich ziehen, da der Landkreis Lüchow-Dannenberg in einer gerichtlichen Auseinandersetzung unterliegen würde.

Im Übrigen weist die Verwaltung hinsichtlich der Beurteilung der vertraglich geschuldeten „Ortsumfahrung Neu Darchau“ auf Folgendes hin:

Das Fehlen einer Ortsumfahrung auch um Katemin bei den Planungen würde nur dann gegen die Brückenvereinbarung verstoßen, wenn die Ortsumfahrung um Neu Darchau inklusive Katemin vertraglich vereinbart wurde. In dem Falle wäre eine andere Trasse vertragswidrig. Maßgeblich für die Beurteilung dessen, was konkret unter dem vereinbarten Passus "Ortsumfahrung Neu Darchau" von beiden Parteien gemeint war, ist neben dem (1) Wortlaut und der (2) Vertragssystematik insbesondere auch (3) der Werdegang der Vertragsverhandlungen.

1) Nach allgemeinem Sprachgebrauch und den üblichen Bezeichnungen von Planungen zu Ortsumgehungen, z.B. Ortsumgehung Lüchow oder Ortsumgehungen im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen (z.B. OU Jameln, OU Grabow oder OU Saaße) ist immer die Ortsumgehung des Ortsteils gemeint und nicht die Ortsumgehung einer politischen Gemeinde, die i.d.R. aus mehreren Ortsteilen besteht. Es ist unwahrscheinlich, dass entgegen den allgemeinen Sprachgebrauchsregeln in der Brückenvereinbarung die gesamte (politische) Gemeinde Neu Darchau übereinstimmend von allen Vertragsparteien gemeint gewesen sein soll.

2) In der Präambel der Brückenvereinbarung wird ausgeführt, dass die genaue Trassenführung der Elbbrücke und der Ortsumfahrung Neu Darchau im laufenden Verfahren erarbeitet werden wird.

3) Auch der Vergleich zwischen verschiedenen Gesprächsfassungen und endgültig vereinbarter Vertragsfassung lässt nicht erkennen, dass im Zeitpunkt des Vertragsschlusses von den Vertragsparteien mit „Ortsumfahrung Neu Darchau“ die ausschließlich die Umgehung von Neu Darchau gemeinsam mit Katemin gemeint war:

- Im ersten Entwurf einer Brückenvereinbarung, der vom Landkreis Lüneburg vorgelegt worden ist, war im § 1 „Vertragsgegenstand“ noch folgender Text enthalten: „Gegenstand dieser Vereinbarung sind Planung, Bau, Unterhaltung und Finanzierung einer Elbbrücke bei Darchau und Neu Darchau und einer östlichen Ortsumfahrung von Neu Darchau und Katemin einschließlich vorbereitender Maßnahmen.“ (**Anlage 2**). Diese Formulierung berücksichtigt den Kreistagsbeschluss vom 05.03.2008 der im Beschlusstext, erster Absatz, letzter Satz wie folgt lautet: „... Gleichzeitig steht diese grundsätzliche Bereitschaft des Kreistages unter der Bedingung, dass in den entsprechenden Verwaltungsverfahren die für Anwohner unschädlichste Planvariante gefunden wird, die auch mit einer Ortsumfahrung von Neu Darchau und Katemin zu verbinden ist.“ Die im o.a. Entwurf benannte Lagebezeichnung als „östliche“ Ortsumfahrung war redaktionell falsch. Es musste heißen: „westliche“ Ortsumfahrung, was später entsprechend korrigiert wurde.

- Später ist von der Gemeinde Neu Darchau am 21.10.2008 für die Trassenführung der östliche Ortsrand von Katemin bevorzugt worden (quasi eine Führung zwischen den Ortsteilen von Katemin und Neu Darchau), da so eine Lärmbelastung von zwei Seiten der weiter westlich gelegenen Kateminer Wohnbebauung vermieden werden könne. Siehe hierzu den Besprechungsvermerk vom 21.10.2008 auf Seite 3 (**Anlage 3**) und den Übersichtsplan mit Trassenvarianten (**Anlage 4**).

- In einer Besprechung am 29.10.2008 wurde die mögliche Trassenvariante am östlichen Ortsrand von Katemin noch einmal von den Beteiligten bestätigt, da zusätzlich zur Lärminderung die mögliche Beeinträchtigung des angrenzenden FFH-Gebietes gemindert werden könne. Siehe hierzu den Besprechungsvermerk vom 29.10.2008 (**Anlage 5**). Daraufhin wird im Entwurf der Brückenvereinbarung vom 01.11.2008 hinsichtlich der Führung der Ortsumgehung der Ortsteil Katemin nicht mehr erwähnt (**Anlage 6**). In dieser Fassung wird in der Präambel folgender Satz ergänzt: „Die genaue Trassenführung der Elbbrücke wird im laufenden Verfahren erarbeitet werden.“

- Nach Abstimmung zwischen den Landkreisen sind im Entwurf der Brückenvereinbarung vom 14.11.2008 (**Anlage 7**) weitere Änderungen erfolgt, wobei die Thematik „Ortsumfahrung um Katemin“ nicht mehr aufgenommen wurde.

Die letzten Sätze der Präambel lauten darin wie folgt: „...*Die genaue Trassenführung der Elbbrücke und der Ortsumfahrung Neu Darchau wird im laufenden Verfahren erarbeitet werden. Angestrebt wird, die Querung des Kateminer Mühlenbachs aus ökologischen Gründen zu vermeiden.*“

Voraussetzung für den Bau der Elbbrücke ist die gleichzeitige Ortsumfahrung von Neu Darchau.“

Der § 1 „Vertragsgegenstand“ wurde in dieser Entwurfsfassung wie folgt gefasst:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind Planung, Bau, Unterhaltung und Finanzierung einer Elbbrücke bei Darchau und Neu Darchau und einer an das Brückenbauwerk anschließenden nördlichen Ortsumfahrung von Neu Darchau einschließlich vorbereitender Maßnahmen und der Anschlussbauwerke.

2. Die Grenze zwischen Brückenbauwerk und Ortsumfahrung ist der linkselbische Punkt, ab dem die über die Elbe geführte Straße nicht mehr auf einer Stahlkonstruktion aufgeständert ist, sondern auf dem Boden oder einem Damm verläuft.

3. Die Parteien verpflichten sich, die Realisierung von Elbbrücke und Ortsumfahrung nach besten Kräften zu fördern.

- Die Formulierungen insbesondere zur Ortsumfahrung in der Präambel und im § 1, sind danach weitestgehend beibehalten worden. Der Kreistag hat dem unter Aufhebung vorheriger entgegenstehender Beschlüsse am 15.12.2008 zugestimmt (**Anlage 8**).

Anlagen:

Anlage 1: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 27.01.2021

Anlage 2: Entwurf zur Brückenvereinbarung

Anlage 3: Besprechungsvermerk vom 21.10.2008

Anlage 4: Übersichtsplan mit Trassenvarianten

Anlage 5: Besprechungsvermerk vom 29.10.2008

Anlage 6: Brückenvereinbarung vom 01.11.2008

Anlage 7: Entwurf der Brückenvereinbarung vom 14.11.2008

Anlage 8: Vorlagenverlauf und Kreistagsbeschluss vom 15.12.2008 nebst damaliger Anlage

Klimawirkung:

Die Stabsstelle Klimaschutz hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet

beratend begleitet

mitgezeichnet
